

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beratungsleistungen

1 ALLGEMEINES

- 1.1** Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen gelten für die Erbringung von Beratungsleistungen durch die Tributus Compliance Solutions GmbH („**Tributus**“). Sie gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des zwischen uns und dem Kunden über die Erbringung von Beratungsleistungen abgeschlossenen Vertrags („**Beratungsvertrag**“). Im Falle von Abweichungen zwischen den Inhalten des Vertrags und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen gelten die im Beratungsvertrag festgelegten Bestimmungen.
- 1.2** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über Beratungsleistungen zwischen Tributus und dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen bedarf.
- 1.4** Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von Tributus gelten nicht für die Erbringung von Beratungsleistungen, es sei denn, die Parteien vereinbaren deren Geltung ausdrücklich.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1** Tributus gibt gegenüber dem Kunden ein Angebot auf Abschluss des Beratungsvertrags ab, welches dieser innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Angebots annehmen kann. Sofern die Annahme innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, ist Tributus nicht mehr an das Angebot gebunden und es bedarf eines neuen Angebots.
- 2.2** Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Informationsmaterial enthaltenen Informationen dienen nur der allgemeinen Information und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn Tributus dies gegenüber dem Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3 VERTRAGSGEGENSTAND

- 3.1** Gegenstand des Beratungsvertrags ist die Unterstützung des Kunden im Umgang mit der Tributus-Software. Beratungsleistungen werden von Tributus nach bestem Wissen und Gewissen erbracht.
- 3.2** Die konkrete Leistungsbeschreibung und die Vorgehensweise werden von den Vertragsparteien schriftlich festgelegt. Die Vertragsparteien stimmen notwendigen Änderungen dieser Vereinbarung aus zwingenden rechtlichen oder technischen Gründen zu, wenn sich diese Änderungen der Vereinbarung in einem für beide Parteien zumutbaren Rahmen halten. Sofern wir dem Kunden gegenüber die Kalkulation offen gelegt haben, behalten wir uns im Fall eines Kalkulationsirrtums das Recht der Berichtigung und die Fortführung des Beratungsvertrags unter den berichtigten Umständen vor. Sofern aufgrund einer solchen Fehlerberichtigung dem Kunden die Vertragsfortführung nicht mehr zumutbar ist, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
- 3.3** Tributus kann geeignete Dritte mit der Leistungserbringung ganz oder teilweise beauftragen.

ZAHLUNG / PREISE

- 3.4** Beratungsleistungen werden dem Kunden nach Aufwand zu den jeweils bei Vertragsschluss gültigen Stundensätzen monatlich in Rechnung gestellt. Der Kunde erhält bei Vertragsschluss eine Übersicht über die jeweiligen Stundensätze von Tributus.
- 3.5** Der Kunde hat die erforderlichen und angemessenen Aufwendungen und Auslagen (einschließlich Übernachtungskosten) von Tributus für Reisetätigkeiten separat zu tragen.
- 3.6** Die vereinbarten Preise und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Reisekosten in Punkt 4.2) verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.7** Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das im Beratungsvertrag angegebene Girokonto per Überweisung zu zahlen. Für die Fristwahrung ist das Datum der Überweisung entscheidend. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
- 3.8** Im Falle des Zahlungsverzugs hat Tributus Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt vorbehalten, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen; Tributus bleibt vorbehalten, gegenüber dem Kunden einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 3.9** Tributus ist berechtigt, ausstehende Beratungsleistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, Tributus den Kunden über diese Zweifel informiert hat und er diese Zweifel nicht ausräumen konnte. Ebenso kann Tributus im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kunden die Ausführung der Beratungsleistungen unterbrechen und sofortige Abrechnung der bisher erbrachten Leistungen verlangen.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.10** Soweit dies zur Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich ist, stellt der Kunde Tributus in seinen Räumen Arbeitsplätze einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel und der entsprechenden Infrastruktur unentgeltlich (z.B. Telefon, Telefax, EDV-Anlage inkl. Internetanschluss) zur Verfügung
- 3.11** Der Kunde hat Tributus alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beratungsleistung erforderlich sind. Die Beratungsleistung von Tributus erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Tributus vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.
- 3.12** Der Kunde hat die zum Schutz der Mitarbeiter von Tributus in seinen Räumen notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- 3.13** Die von Tributus während der Beratungsleistung erstellten Berichte, Entwürfe und Berechnungen **dürfen** vom Kunden nur für seine eigenen und vertraglich vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Soweit Tributus an diesen Dokumenten Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei Tributus.
- 3.14** Tributus ist für die Dauer der schuldhaften Verletzung dieser Mitwirkungspflichten durch den Kunden zur Leistungsverweigerung berechtigt.

VERTRAGSLAUFZEIT / KÜNDIGUNG

- 3.15** Der Beratungsvertrag endet grundsätzlich mit Ablauf der im Beratungsvertrag vereinbarten Zeit. Ist im Beratungsvertrag kein Ende der Leistungszeit vereinbart, läuft der Beratungsvertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei jeweils zum Ablauf eines Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Zur Fristwahrung genügt der fristgemäße Zugang der Kündigung bei der anderen Partei.
- 3.16** Kommt Tributus mit der Erbringung einer geschuldeten Leistung in Verzug, kann der Kunde nur dann den Beratungsvertrag kündigen, wenn er Tributus vorher schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zur Nachholung der geschuldeten Leistung aufgefordert hat und Tributus dieser Aufforderung nicht innerhalb der Frist nachgekommen ist.
- 3.17** Tributus ist zur fristlosen Kündigung des Beratungsvertrags berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen Tributus das Festhalten an dem Beratungsvertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- sich der Kunde im Falle der Leistungsunterbrechung und dem sofortigen Abrechnungsverlangen seitens Tributus unberechtigt weigert, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen abzurechnen; in diesem Fall steht dem Kunden ein Schadensersatz nicht zu.
 - aufgrund von Tatsachen nach Anlegung banküblicher Maßstäbe der Vermögensverfall beim Kunden zu befürchten ist,
 - die Durchführung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt worden ist,

- der Kunde trotz Mahnung durch Tributus dauerhaft seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen schuldhaft nicht nachkommt.

0 HAFTUNG

- 3.18** Die Parteien haften unbeschränkt in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften die Parteien unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3.19** Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften die Parteien nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 3.20** Eine Partei haftet nicht für Schäden, soweit diese infolge unsachgemäßer Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die andere Partei entstehen, es sei denn, die erste Partei hat die unsachgemäße Nutzung zu vertreten. Eine Partei haftet ebenfalls nicht für solche Schäden, die die andere Partei durch ihr zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.
- 3.21** Jede Partei haftet für jegliche Schäden, die darauf beruhen, dass aufgrund ihres schuldhaften Verhaltens vertrauliche Informationen Dritten bekannt geworden sind.
- 3.22** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der jeweiligen Partei.
- 3.23** Die vereinbarten Termine stehen unter dem Vorbehalt von Behinderungen durch unvorhersehbare Ereignisse, etwa höhere Gewalt, Krieg oder Streik, bei deren Eintritt eine angemessene Verlängerung der Leistungszeit erfolgt. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist Tributus berechtigt, die Leistung einzuschränken, einzustellen oder vom Beratungsvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht. In einem solchen Fall ist Tributus verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten.

0 VERTRAULICHKEIT

- 3.24** Tributus ist verpflichtet, alle Informationen über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, die Tributus im Rahmen der Beratungsleistung erhalten hat, vertraulich zu behandeln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
- 3.25** Soweit Tributus im Rahmen des Beratungsvertrags Unterlagen vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, werden diese ebenfalls vertraulich behandelt und nur zur Durchführung der Beratungsleistungen verwendet.
- 3.26** Unterlagen, die Tributus dem Kunden im Rahmen der Beratungsleistung zur Verfügung stellt, werden vom Kunden ebenfalls vertraulich behandelt und ausschließlich für die

vereinbarte Beratungsleistung verwandt. Bei Beendigung des Beratungsvertrags sind diese Unterlagen unverzüglich und vollständig an Tributus zurückzugeben.

0 AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

- 3.27** Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.28** Wir behalten uns das uneingeschränkte Recht zur Abtretung unserer Forderungen gegen den Kunden an Dritte vor.
- 3.29** Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Beratungsvertrag sind - mit Ausnahme der in § 354a HGB erfassten Fälle - ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1** Der Beratungsvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen gibt die Vereinbarungen der Parteien abschließend wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 4.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beratungsleistungen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.3** Von uns erteilte Auskünfte sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden und mit dem ausdrücklichen Hinweis „verbindliche Auskunft“ versehen sind.
- 4.4** Sollte eine der Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 4.5** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Beratungsvertrag ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Köln vereinbart.
- 4.6** Für diesen Beratungsvertrag und alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Beratungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.